

2. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für den Ausgleich von ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr des Kreises Unna vom 30.10.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.03.2019“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, hat der Kreistag des Kreises Unna in seiner Sitzung am 03.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung „Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für den Ausgleich von ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr des Kreises Unna vom 30.10.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.03.2019“ (Amtsblatt des Kreises Unna Nr. 19 vom 10.05.2019) wird wie folgt geändert:

Ziffer 10.2 wird wie folgt gefasst:

- 10.2** Darüber hinaus wird Verkehrsunternehmen, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Satzung (Ziffer 9) im Geltungsbereich dieser Satzung eigenwirtschaftliche Verkehre auf Grundlage bestandskräftig erteilter personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen (§§ 42 und 43 Nummer 2 PBefG) bzw. Einstweiliger Erlaubnisse (§ 20 PBEFG) erbringen, für die restliche Geltungsdauer dieser Genehmigungen bzw. Einstweiligen Erlaubnisse ein Ausgleich nach der Maßgabe der Satzung weiterhin gewährt. Ein Ausgleich nach Maßgabe der Satzung wird weiterhin für folgende Verkehre gewährt:
- a)** Straßenbahn- und Busverkehre der DSW21, die aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna vom 02.05.2019 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 26/2019 vom 29.06.2019, S. 265 bis 267, lfd. Nr. 449) auf dem Gebiet des Kreises Unna erbracht werden.
 - b)** Busverkehre der Vestischen Straßenbahn GmbH auf der Linie 284 auf dem Gebiet des Kreises Unna für die restliche Geltungsdauer der am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung erteilten Genehmigung.
 - c)** Busverkehre der Busverkehr Rheinland GmbH auf der Linie 594, die aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Hagen und dem Kreis Unna vom 14.11.2018 auf dem Gebiet des Kreises Unna erbracht werden.

Die Satzung gilt insoweit bis zum Abschluss der jeweils bereits begonnenen Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsbescheid fort.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.